

**Lufttüchtigkeitsanweisung**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (MfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen. Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

75-233 Dornier

Datum der Ausgabe

6. Oktober 1975

Betroffene Flugzeuge:

Do 27, alle Baureihen (Geräte-Nr. 514)

Do 28A und B, alle Baureihen  
(Geräte-Nr. 613).

Do 28D und D1 (Geräte-Nr. 2031).

Davon alle Flugzeuge, die mit Schläuchen nach LN 9226 ausgerüstet sind, die ab dem 1. Quartal 1970 gefertigt wurden, einschl. Ersatzteillieferung.

Betrifft:

Kraft- und Schmierstoffanlage.

Anlaß:

Motorausfall durch Schäden an Schläuchen.

Maßnahmen:

1. Ausbau der Schläuche und Prüfung auf Beschädigungen gemäß Service Bulletin.  
Schadhafte Schläuche sind auszusondern.  
Beschädigungen sind dem LBA, Abt. Technik, schriftlich anzuzeigen.  
Die beschädigten Schläuche sind zur Schadensfeststellung für eine Zeitdauer von 3 Monaten ab Ausbaudatum aufzubewahren.  
Ersatzteillieferungen sind entsprechend den Ersatzteilkatalogen zu beziehen.
2. Prüfung unbenutzter, auf Lager liegender Schläuche auf Schäden gemäß Service Bulletin.
3. Wiederholung der Prüfung von Schläuchen, an denen bei der Kontrolle nach Ziffer 1 keine Schäden festgestellt worden waren, gemäß Service Bulletin.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Dornier Service Bulletin Klasse 1, Nr. 1059-0000 vom 25. September 1975  
Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Fristen:

Maßnahme 1 und 2: Vor dem nächsten Flug.

Maßnahme 3: Nach 25 Flugstunden, falls die erste Prüfung bei weniger als 50 Betriebsstunden erfolgte.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Die Maßnahmen sind im Bordbuch zu bescheinigen.

Bemerkung:

Der Überführungsflug zu dem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb ist zulässig.